

SILKE HÜLS

Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts?

Jus Poenale

19

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht
Band 19



Silke Hülß

Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts?

Die Ausdehnung strafrechtlicher Normen und
die Schwierigkeiten ihrer Begrenzung

Mohr Siebeck

Silke Hüls, geboren 1973; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld; 1997 Erstes Staatsexamen; 2000 Zweites Staatsexamen; Richterin auf Probe im Bezirk des OLG Oldenburg, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld; 2006 Promotion; 2016 Habilitation; Lehrstuhlvertretungen an der Universität zu Köln, an der WWU Münster und an der Universität Bremen; Privatdozentin an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld.
orcid.org/0000-0001-5771-8265

ISBN 978-3-16-155478-0 / eISBN 978-3-16-155479-7
DOI 10.1628/978-3-16-155479-7

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld als Habilitationsschrift angenommen. Für die Drucklegung konnte ich die zwischenzeitlich in Kraft getretene Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung ergänzen und erörtern, aktuelle Rechtsprechung und Literatur bis Februar 2019 einarbeiten.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. *Andreas Ransiek*, der mein Interesse speziell am Wirtschafts- und Steuerstrafrecht geweckt und gefördert und die Entstehung der Arbeit mit großem Interesse begleitet hat. Die schöne Zeit an seinem Lehrstuhl wird mir immer in bester Erinnerung bleiben, die von ihm dort geschaffene Atmosphäre ermöglichte anregende Diskussionen, erfolgreiche Teamarbeit und die Entwicklung neuer Ideen. Dabei ließ er mir immer den wichtigen Freiraum zur Verfolgung meiner eigenen wissenschaftlichen Interessen. Auch bei Herrn Professor Dr. *Michael Lindemann* möchte ich mich besonders für wertvolle Anregungen bedanken, nicht zuletzt aber auch für seine Bereitschaft, ohne Zögern das Zweitgutachten zu übernehmen und dies in kürzester Zeit zu fertigen.

Mit seiner ansteckenden Begeisterung hat Herr Professor Dr. *Otto Backes* den ersten Grundstein für mein Interesse am Strafrecht gelegt; er hat weit über die von ihm betreute Promotion hinaus meinen wissenschaftlichen Werdegang gefördert und mit großem Interesse begleitet, wofür ich ihm herzlich danke.

Ein ganz besonderes Dankeschön schulde ich allen, die mich während des Entstehungsprozesses der Arbeit als Kolleginnen und Kollegen begleitet und unterstützt haben; vor allem aber denjenigen, die durch unermüdliches, akribisches Korrekturlesen und Hilfe bei der Erstellung der Druckfassung zum Gelingen der Arbeit maßgeblich beigetragen haben.

Herrn Dr. *Franz-Peter Gillig* vom Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Jus Poenale“ ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlages für ihre sehr freundliche Betreuung bei der Erstellung meines Manuskripts.

Ganz herzlich danken möchte ich meiner Familie und meinen Freunden für ihr Vertrauen und ihre liebevolle, unerschöpfliche Unterstützung. Gewidmet ist dieses Buch Dr. *Ralf Kiehne*.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
<i>1. Kapitel: Der direkte Weg zur Information – interne Ermittlungen und Absprachen als prozessuale Bewältigungsstrategie komplexer Wirtschaftsstrafverfahren</i>	9
<i>2. Kapitel: Grenzen rechtsstaatlichen Strafrechts?</i>	19
A. Rechtsstaat	19
B. Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts und verfassungsrechtliche Begrenzungskonzepte der Literatur	21
I. Grenzen des materiellen Strafrechts in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	21
II. Verfassungsrechtliche Begrenzungsansätze in der Literatur	29
1. Der gesetzgebungskritische Rechtsgutsbegriff – Verfassungsrechtliche Verbindlichkeit?	29
2. Verankerung eines materiellen Verbrechensbegriffs in der Verfassung	31
3. Weitere verfassungsrechtliche Begrenzungskonzepte – Vorschläge von Hörnle, Kaspar und Brunhöber	33
4. Verfassungsrechtlich verbindliche Grenzen? – Folgerungen ..	36
III. Rechtspolitische statt verfassungsrechtlicher Strafrechtsgrenzen?	37
C. Kriminalpolitische Grenzen – strafrechtsimmanente Begrenzungskonzepte	39
I. Der Rechtsgutsbegriff	39
1. Systemkritischer Rechtsgutsbegriff? – Die historische Entwicklung des Rechtsgutskonzepts.	42

a) Ein liberales Rechtsgutskonzept	42
aa) Feuerbach (ab 1801): Straftat als Verletzung eines subjektiven Rechts	43
bb) Birnbaum (ab 1834): Strafrecht zum Schutz rechtlicher „Güter“	44
b) Abkehr vom gesetzgebungskritischen Rechtsgutsbegriff	46
aa) Binding: Gesellschaftsakzessorisches Rechtsgutsverständnis .	47
bb) von Liszt: Unrecht als Angriff auf rechtlich geschützte Interessen – aber strafgesetzliche Zweckbestimmung als Aufgabe der Kriminalpolitik	48
c) Der Rechtsgutsbegriff und das Strafrecht der NS-Diktatur	49
d) Renaissance des Rechtsgutskonzepts nach 1945	50
2. Rechtsgutskonzepte als Begrenzungskonzepte? – Die eigenen Grenzen	51
II. Fragmentarisches Strafrecht	52
III. Subsidiarität des Strafrechts	53
IV. Strafrecht als ultima ratio des Rechts?	56
D. Besonderheiten des Strafrechts im Rechtsstaat als Anknüpfungspunkt für Konkretisierungen und Grenzen	58
I. Strafrecht im Rechtsstaat	60
II. Interaktion, Freiheit und Inhalt des Strafrechts	64
1. Strafrechtliche Schuld und Willensfreiheit	68
a) „Immunsierung“ als Rettung der strafrechtlichen Schuld	70
b) Kritik an den Folgerungen aus den Experimenten Libets – doch bloße „Neurodämmerung“ anstatt des „gleißenden Lichts“ eines empirischen Beweises?	72
c) Kompatibilität von Determinismus und Entscheidungsfreiheit i.S. strafrechtlicher Schuld	75
d) Bis zum Gegenbeweis: Das Festhalten an der Freiheit der Person und strafrechtlicher Schuld	78
2. Thematisierung und Bestätigung der Freiheit als Charakteristikum des Strafrechts	79
E. Zusammenfassung: Definition der Besonderheit des Strafrechts zur Konkretisierung der Grenzen	83

3. Kapitel: Zur Problematik der Akzessorietät im Wirtschaftsstrafrecht	85
A. Inhalt, Zweck und Risiken des Grundsatzes der Akzessorietät	85
I. Gründe und Risiken der akzessorischen Gesetzgebungstechnik	86
II. Reichweite der akzessorischen Bindung	95
1. Grundlagen	95
2. „Normspaltung“ am Beispiel der Zahlungsunfähigkeit i.S. des § 17 Abs. 2 S. 1 InsO	98
B. Die „wirtschaftliche“ oder „faktische“ Betrachtung	104
I. Der Vermögensschaden (§§ 263, 266 StGB) – Gefährdungsschaden, wirtschaftlicher Schadensbegriff und Lückenschließung durch die Rechtsprechung	104
1. Bestimmtheitsgrundsatz, Gefährdungsschaden und § 266 StGB – die Entscheidung des BVerfG vom 23.06.2010 (2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09)	105
2. Die Rezeption des Urteils	109
a) Notwendigkeit sachverständiger Begutachtung? – Ein Ausweg des 5. Strafsenats des BGH	109
b) Gefährdungsschaden und die Gefahr des Sachverständigen- strafrechts	109
c) Ein Ansatz zur Umgehung? – Tendenz zur Personalisierung des Vermögensschadens	112
3. Normativierung trotz wirtschaftlichen Vermögensbegriffs: Die Trennung von Vermögen und Schaden	115
4. Grenzen der Normativierung? Verstoß gegen gesetzliche Verbote und Folgen für Vermögensschaden i.S. des § 263 StGB und Vermögensnachteil i.S. des § 266 StGB	117
II. Sonstige „faktische“ Auslegung von Tatbestandsmerkmalen	125
1. Der faktische Geschäftsführer	125
2. Gläubigerschutz und § 266 StGB: Existenzvernichtende Eingriffe mit Zustimmung der Gesellschafter und das Verhältnis zu § 283 StGB – unzulässige Lückenschließung durch die Rechtsprechung oder konsequente normative Lösung?	129
C. Notwendigkeit und Risiko akzessorischer Gesetzgebung – ein erstes Fazit	133

D. Ein zusammenfassendes Beispiel: Die strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzmarktkrise – die Weiterentwicklung akzessorischen Rechts?	134
I. Die Herausforderungen für das Strafrecht – die Ausgangssituation	134
II. Strafrechtliche Fragen: Nachweis individueller Verantwortlichkeit?	140
III. Akzessorietät in Form prinzipienorientierter Regulierung?	142
1. Inhaltliche Regelung des § 54a KWG	142
2. Prinzipienorientierte Regulierung	143
3. Folgen für das Strafrecht	145
a) Blankettstraftatbestand oder Tatbestand mit normativen Merkmalen?	148
b) Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG	148
c) Vollziehbare Anordnung der BaFin, § 54a Abs. 3 KWG	150
d) Zulässigkeit prozeduraler Regelungstechnik und inhaltliche Anforderungen	151
e) Das Problem der Beweislast und weitere kriminalpolitisch zweifelhafte Folgen der strafrechtlichen Regelung	152
aa) Beweislast des beschuldigten Geschäftsleiters für fehlende Ursächlichkeit?	152
bb) Die gesetzliche Vermutung des § 48b Abs. 1 S. 2 KWG	153
cc) Das (zweifelhafte) Ziel der Regelung des § 54a Abs. 3 KWG? ..	155
f) Normative Grenzen und das Problem des Umgehungsgeschäfts ..	155
g) Notwendigkeit einer strafrechtlichen Regelung?	156
h) Ausblick: Möglichkeiten einer prinzipienorientierten Gesetzgebung	156
E. Zusammenfassung: Akzessorietät als Notwendigkeit zur Begrenzung des Strafrechts – Akzessorietät als Gefahr versteckter Erweiterung	160
<i>4. Kapitel: Die Erweiterung des materiellen Wirtschaftsstrafrechts – Konsequenzen und mögliche Alternativen</i>	<i>161</i>
A. Vorverlagerungen im materiellen Wirtschaftsstrafrecht – „klassische“ Lösungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bei Beweisschwierigkeiten sowie zur Generierung neuer Ermittlungsansätze	163
I. Ein Exkurs: Direkte Vorverlagerung – die umstrittene Erweiterung des Terrorismusstrafrechts (§ 89a StGB, § 89b StGB, § 89c StGB und § 91 StGB)	168

II. Entgrenzte Untreue? Das Geschäftsherrenmodell in § 299 StGB n.F.	176
III. „Türöffner“-Tatbestände: §§ 264a, 265b StGB	179
IV. Der strafrechtliche Umgang mit verdächtigem Vermögen: Erweiterter Verfall und Geldwäschestrafbarkeit	182
1. Verfall – Begrenzungsmöglichkeit trotz Bruttoprinzip?	183
a) Bedeutung des Verfalls	183
b) Vom Netto- zum Bruttoprinzip und die Frage der Rechtsnatur ..	184
c) Die unstreitigen Fälle – vollumfängliche Abschöpfung des Erlangten zur „Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung“	187
d) Möglichkeit der Begrenzung? Der Streit des 5. Strafsenats und des 1. Strafsenats des BGH über den Umfang der Verfallserklärung	188
e) Zusammenfassung der Kriterien zur Bestimmung des erlangten Etwas i.S. des § 73 I StGB a.F.	195
f) Die Bestimmung des erlangten Etwas iS des § 73 I StGB nach der Reform der Vermögensabschöpfung 2017	197
g) Faktische Entgrenzung: Die präventive Vermögensabschöpfung ..	200
2. Eine offene Beweiserleichterung im Wirtschaftsstrafrecht: Das Beispiel des § 73d StGB a.F. und die Ausdehnung seines Anwendungsbereichs mit Einführung des § 73a StGB 2017	205
a) Die Regelung des § 73d StGB a.F. bis zur Reform 2017	205
b) Die Neugestaltung der erweiterten Einziehung nach § 73a StGB durch die Reform 2017	209
c) Selbständige Einziehung und Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft, § 76a StGB	211
3. Die Strafbarkeit der Geldwäsche nach § 261 StGB	214
V. Leichtfertigkeit im Wirtschaftsstrafrecht – „grobe Fahrlässigkeit“ innerhalb der Wirtschafts- bzw. Vermögensdelikte	219
B. Beweislastumkehr im Strafrecht?	223
I. Parteienprozess?	224
II. Schuldgrundsatz, Unschuldsvermutung und in dubio pro reo ..	225
1. Historische Grundlagen der Unschuldsvermutung und heutige Rechtsgrundlagen	226
2. Unschuldsvermutung und materielles Strafrecht	228
a) Rechtmäßigkeit der Erweiterung materiellrechtlicher Tatbestände	229
b) Hintergrund materiellrechtlicher „Quasi“-Verdachtsstrafen	231
c) Prozessuale Lösung oder kriminalpolitische Verbindung des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts?	232

5. <i>Kapitel</i> : Von der Thematisierung individueller Verantwortlichkeit zum Instrument der Informationsgewinnung – Präventionsparadigma und Überwachung	239
A. Die Situation: Erweiterung materiellen Wirtschaftsstrafrechts, Missachtung akzessorischer Bindungen und informelle Erledigungsstrategien	239
B. Strafrecht im Präventionsstaat?	241
C. Intervention und Information	247
D. Rechtliche Alternativen	251
6. <i>Kapitel</i> : Zusammenfassung und Ausblick	257
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	258
I. Interne Ermittlungen und Absprachen als prozessuale Bewältigungsstrategie komplexer Wirtschaftsstrafverfahren ...	258
II. Grenzen rechtsstaatlichen Strafrechts	259
III. Zur Problematik der Akzessorietät im Wirtschaftsstrafrecht ...	265
IV. Die Erweiterung des materiellen Wirtschaftsstrafrechts – Konsequenzen und mögliche Alternativen	266
V. Von der Thematisierung individueller Verantwortlichkeit zum Instrument der Informationsgewinnung – Präventionsparadigma und Überwachung	269
B. Neuere Entwicklungen und Ausblick	272
I. Die Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung	272
II. Strafrecht als ultima ratio des Rechts – Neubestimmung der Position des BVerfG?	274
Fazit	277
Literaturverzeichnis	279
Register	305

Einleitung

Wirtschaftsstrafrecht ist seit über dreißig Jahren im Fokus des Gesetzgebers und der Wissenschaft. Wirtschaftsstrafrecht gilt als „modernes Strafrecht“, da es in besonderer Abhängigkeit steht zu rasanten Veränderungen politischer, technologischer und gesellschaftlicher Zustände.¹ Schon der 49. DJT hatte unter dem Eindruck entstandener Schwierigkeiten bei der „Bekämpfung“ der Wirtschaftskriminalität eine umfassende Überprüfung des Wirtschaftsstrafrechts gefordert. Man hielt die existierenden Strafnormen für unzulänglich und fürchtete eine Ungleichbehandlung gegenüber Tätern sonstiger Delikte.² Seither setzt der Gesetzgeber auf die Anpassung, Erweiterung und Neueinführung strafrechtlicher Tatbestände zur „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“.³ Aktuell dokumentiert die (in regelmäßigen Abständen wieder neu) erhobene Forderung nach der Einführung eines Unternehmensstrafrechts, dass weiterhin gerade strafrechtlichen Lösungen besondere Steuerungswirkung zugeschrieben wird.⁴ Dies, obwohl bekanntermaßen die Regulierung der Wirtschaft durch das Strafrecht auf besondere, der komplexen Materie geschuldete Schwierigkeiten stößt. Das bislang an den Einzelnen adressierte Strafrecht verlangt die konkrete Feststellung des vom Straftatbestand formulierten Taterfolgs,⁵ den Nachweis seiner Verursachung durch den Täter sowie den Nachweis vorsätzlichen Handelns, sofern kein gesonderter Fahrlässigkeitstatbestand existiert. Wirtschaftliche Tätigkeit im Unternehmenskontext ist hingegen gekennzeichnet von Arbeitsteilung und Verantwortungsverteilung, daraus resultierenden partiellen

¹ *Rotsch*, ZIS 2007, 260.

² Vgl. *Hetzer*, Kriminalistik 2001, 391. Vgl. auch den Sammelband von *Prittowitz et al.*, Kriminalität der Mächtigen, 2008.

³ Die Terminologie der Bekämpfung findet sich in etlichen Gesetzen vgl. Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976, BGBl. I, 1976, S. 2034 und Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 23. Mai 1986, BGBl. I, 1986, S. 721.

⁴ Am 14.11.2013 wurde auf Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ein Gesetzesentwurf zur „Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden – Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG)“ in die Justizministerkonferenz der Länder eingebracht; zum Gesetzesentwurf *Krems*, ZIS 2015, 5; vgl. auch *Hoven* ZIS 2014, 19; kritisch *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (unter dem Titel „Die aktuelle Forderung eines Unternehmensstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie“).

⁵ In Form einer Verletzung oder Gefährdung.

Wissens- oder Informationsdefiziten hinsichtlich des Gesamtzusammenhangs mit zugleich für Externe schwer erkennbaren Strukturen und Informationswegen. So vermag es nicht zu verwundern, dass die Klage über mangelnde Effektivität des Wirtschaftsstrafrechts nicht verstummt. 2005 stellte der 5. Strafsenat des BGH⁶ fest:

„Nach der Erfahrung des Senats kommt es bei einer Vielzahl von großen Wirtschaftsstrafverfahren dazu, dass eine dem Unrechtsgehalt schwerwiegender Korruptions- und Steuerhinterziehungsdelikte adäquate Bestrafung allein deswegen nicht erfolgen kann, weil für die gebotene Aufklärung derart komplexer Sachverhalte keine ausreichenden justiziellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die seit der Tat vergangene Zeit und auch die Dauer des Ermittlungs- und Strafverfahrens (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK) werden in vergleichbaren Verfahren häufig zu derart bestimmenden Strafzumessungsfaktoren, dass die Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen oder ... die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 3 StGB namentlich wegen des Zeitfaktors ausscheidet. Dem in § 56 Abs. 3 StGB zum Ausdruck gekommenen Anliegen des Gesetzgebers, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts vor einer Erschütterung durch unangemessen milde Sanktionen zu bewahren, kann im Bereich des überwiegend tatsächlich und rechtlich schwierigen Wirtschafts- und Steuerstrafrechts nach Eindruck des Senats nur durch eine spürbare Stärkung der Justiz in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Nur auf diese Weise – nicht durch bloße Gesetzesverschärfungen – wird es möglich sein, dem drohenden Ungleichgewicht zwischen der Strafpraxis bei der allgemeinen Kriminalität und der Strafpraxis in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren entgegenzutreten und dem berechtigten besonderen öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung schwerwiegender Wirtschaftskriminalität gerecht zu werden.“

Nichtsdestotrotz setzt die Rechtspolitik weiterhin auf Veränderungen der rechtlichen Grundlagen; ein strafprozessuales Ventil bieten die mit Einführung des § 257c StPO durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009⁷ gesetzlich normierten Absprachen im Strafverfahren.

Den unterschiedlichsten Facetten des Wirtschaftsstrafrechts ist ein Kernproblem gemein: Im Wirtschaftsstrafrecht handelt es sich zumeist um Fragestellungen, die in der Regel schwierige Sachverhalte betreffen, so dass „Feinschnitte unter dem Mikroskop“⁸ vorzunehmen sind. Ob das Strafrecht hierzu überhaupt in der Lage ist oder ob durch das Strafrecht nicht „die hochkomplexe Wirtschaft auf die überschaubare Landwirtschaft mit der Folge versimpelt wird, dass einiges untergepflügt wird“⁹, wird immer wieder bezweifelt.

⁶ BGH, Urteil vom 02. Dezember 2005, 5 StR 119/05, BGHSt 50, 299, Rn. 46.

⁷ BGB. I, 2353.

⁸ Volk, FS Hamm, S. 803, 804; Ransiek/Hüls, ZGR 2009, 157, 162.

⁹ Volk, FS Hamm, S. 803, 804; Ransiek/Hüls, ZGR 2009, 157, 162.

Seit Gefahren und hohe Schadenssummen, die infolge von unternehmensbezogener Wirtschaftskriminalität drohen, in den Fokus der Politik geraten sind, ist die „Bekämpfung“ der Wirtschaftskriminalität dennoch allgegenwärtiger Bestandteil der Rechtspolitik. Wie z.B. auch im Terrorismusstrafrecht ist Prävention vornehmstes Ziel. Das „Wirtschaftskriminalitätsbekämpfungsrecht“ scheint sich dabei zu einer Art allumfassenden Interventionsrecht zu entwickeln.¹⁰ Darin verschmelzen nicht nur präventives Gefahrenabwehrrecht und repressives Strafrecht, auch herkömmliche Grenzen zwischen privatem Handeln und staatlichem Eingriff lösen sich auf. Der im Januar 2014 in Kraft getretene § 54a KWG dokumentiert beispielhaft diese unmittelbare Verknüpfung:

Seit über zehn Jahren hat sich „Criminal Compliance“ als eigener Teil des Unternehmensmanagements entwickelt. Sah man in den Anfängen vielleicht noch die Chance, durch effektive Präventionsarbeit durch das Unternehmen selbst, Wirtschaftskriminalität unter Rücknahme des Strafrechts verhindern und damit eine echte Alternative zu strafrechtlicher Kontrolle etablieren zu können, zeigte sich rasch, dass keinesfalls auf strafrechtliche Regelungen verzichtet wurde. So wurden z.B. Risikomanagementsysteme für Banken gesetzlich im KWG vorgeschrieben – sollten diese aber nicht wie vorgeschrieben eingerichtet werden oder nicht den Anforderungen des KWG entsprechen, droht § 54a KWG dem Geschäftsleiter Strafe an. Hier zeigt sich eine unmittelbare Verbindung zwischen präventivem Aufsichtsrecht bzw. gesetzlich konkretisierten Compliance-Regeln und Strafrecht. Auf Compliance-Programme statt Strafrecht wird im Übrigen heute niemand mehr setzen – diese sollen formal eine Kontrolle des Gesamtsystems, oder konkreter der gesamten Unternehmenstätigkeit, etablieren. Aktuell beschreibt *Poppensieker*, Leiter des „3 Lines of Defence“ – Teams der Deutschen Bank, die Aufgabe des Kontrollsystems der Deutschen Bank so:

„Es geht nicht darum, Mitarbeiter zu kontrollieren. Es geht darum, Strukturen zu schaffen und Prozesse zu gestalten, die Fehlverhalten zumindest erschweren. Ein Restrisiko bleibt. Wenn jemand die Absicht hat, etwas Unrechtes zu tun, wird er sich vermutlich auch nicht von den besten Systemen davon abhalten lassen.“¹¹

Auch dort, wo eine Verbindung von Compliance-Regelungen und Strafrecht nicht schon durch die gesetzliche Regelung wie im KWG explizit angeordnet ist, existieren vielfältige Verschränkungen von Criminal Compliance iwS., staat-

¹⁰ Dabei wird der Terminus „Interventionsrecht“ allerdings von der sog. Frankfurter Schule als Alternative zur Erweiterung und zum Umbau des Strafrechts verstanden, dazu *Naucke*, Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff, S. 198; *Hassemer*, Produktverantwortung im modernen Strafrecht, S. 24; *Prittowitz*, in: Brauchen wir ein neues Strafrecht?, S. 9, 18 ff.

¹¹ *Poppensieker*, NW-Artikel vom Di, 24.3.2015; ausführlich zum Kontrollsystem *ders.*, Kreditwesen 2015, 654 ff.

licher Prävention und repressivem Strafrecht. Aus strafrechtlicher Perspektive gesehen scheint es daher zu kurz zu greifen, strafrechtliche Normen isoliert hinsichtlich ihrer Legitimität zu bewerten, da die verschiedenen Kontrollsysteme ineinandergreifen und deshalb die Balance zwischen Kontrolleingriff und Kontrolle des Eingriffs droht, ins Wanken zu geraten.

Stößt das staatliche Ermittlungsinstrumentarium an Grenzen im Unternehmenskontext, sei es durch fehlende spezielle Fachkenntnisse, sei es aufgrund dezentraler Verantwortungsverteilung oder schwer von außen aufklärbarer Strukturen, werden Unternehmen selbst in die Pflicht genommen. Sogenannte Internal Investigations sollen die Ermittlungslücken schließen. Anreize, solche Ermittlungen durchzuführen bzw. durch Externe durchführen zu lassen und die Ergebnisse den Behörden zur Verfügung zu stellen, werden durch drohende Sanktionen gegen das Unternehmen selbst gesetzt – mit der Möglichkeit, bei Kooperationsbereitschaft diese zu reduzieren oder ganz auf sie zu verzichten. Im ersten Kapitel ist deshalb ein kurzer Blick angezeigt auf den direkten Weg, Unternehmensstrukturen zu durchleuchten und aufzubrechen, Wissen über interne Geschäftsabläufe zu erlangen und Beweismittel quasi auf dem Silberblech serviert zu erhalten: Die Nutzung und Initiierung so genannter interner Ermittlungen. Ebenfalls untrennbar mit prozessual schwer zu bewältigenden Wirtschaftsstrafverfahren verbunden ist das Phänomen der Absprachen, die im ersten Kapitel ergänzend zum Beispiel der internen Ermittlungen als weiteres prozessuales Instrument beleuchtet werden.

Wie weit solche prozessualen Ausweichstrategien insgesamt reichen können, bestimmt letztendlich das materielle Strafrecht, das als Grundlage die Grenze der Strafbarkeit des Einzelnen festlegt und die Voraussetzungen für einen Anfangsverdacht als Auslöser des Strafverfahrens definiert.

Materiellrechtliches Strafrecht selbst kann in den Dienst der Beweisgewinnung gestellt werden – je früher der Anfangsverdacht einer Straftat bejaht werden kann, desto früher kann auch das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium eingesetzt werden. Damit steht aber die hergebrachte Systematik des Strafrechts, die auf bestimmten rechtsstaatlichen (Schutz-)Prinzipien aufbaut, auf dem Prüfstand. So wenig wie die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung noch vor willkürlichen Entscheidungen schützen kann, wenn die wesentlichen Weichen im nichtöffentlichen Vorverfahren gestellt und Verfahren häufig schon vor der Hauptverhandlung mittels Einstellung oder Strafbefehl erledigt werden, so wenig können Schuldgrundsatz und in dubio pro reo vor einem (faktischen) Entlastungszwang schützen, wenn bereits die Gestaltung des materiellen Strafrechts durch Vereinfachung und Vorverlagerung dafür Sorge trägt, dass Zweifel gar nicht aufkommen werden.

Unter den verschiedenen, dem Staat zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln ist das Strafrecht dennoch (oder deswegen!) vergleichsweise beliebt und wird seit über 30 Jahren fortlaufend erweitert. Für den Einsatz des Strafrechts

werden die unterschiedlichsten Gründe angeführt. Die Normierung eines materiellrechtlichen Straftatbestands dokumentiert für die Gesellschaft deutlicher die Grenze zwischen legaler Wirtschaftstätigkeit und unerlaubtem Verhalten als rein verwaltungsrechtliche bzw. aufsichtsrechtliche Normen dies vermögen, strafrechtliche Regelungen erfordern unmittelbar keine staatlichen Investitionen und können politische Entschlossenheit verdeutlichen. Europäische und internationale Vorgaben lassen sich als Wegweiser zum Ausbau strafrechtlicher Vorschriften interpretieren.

Vor allem aber bietet Strafrecht die Möglichkeit, Wissen zu erlangen – durch die sich parallel zu den materiellrechtlichen Vorgaben erweiternden Möglichkeiten, einen strafprozessualen Anfangsverdacht zu begründen. Man kann „Türöffner“-Paragrafen¹² als Einstieg in ein Ermittlungsverfahren nutzen, um zunächst möglichst viele Informationen zu sammeln, die ihrerseits Ansatz für weitere Sachverhaltserforschungen für ganz andere Tatbestände bieten oder zu einer Verhandlungsmasse für Absprachen werden, die nicht auf den ursprünglich Beschuldigten beschränkt bleiben müssen, sondern auch genutzt werden können, um Drohkulissen für dahinterstehende Unternehmen aufbauen zu können – zu denken ist an Verfall oder erhöhte Unternehmensgeldbußen.

Die häufig praktizierte Möglichkeit, Ermittlungsverfahren nach §§ 153 ff. StPO einzustellen oder verfahrensbeendende Verständigungen nach § 257c StPO zu treffen, sind ein Indiz dafür, dass das, was herkömmlich im Zentrum des Strafrechts stand – die Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder der Freispruch und damit die Entscheidung im Einzelfall: strafbares Verhalten oder legale Freiheitsausübung – in den Hintergrund rückt.

Wenn das Strafrecht nur eines unter mehreren rechtlichen Mitteln der Risikosteuerung ist und es gegenüber rein aufsichtsrechtlichen oder zivilrechtlichen Maßnahmen kostenneutral und aufgrund dahinterstehender Ermittlungsbefugnisse als effektiver angesehen wird, ist es verständlich, dass einem verstärkten Einsatz des Strafrechts, konkret der Erweiterung strafrechtlicher Normen, kaum Grenzen gesetzt werden.

Weshalb sollte dies dennoch sinnvoll sein? Angesichts drohender Risiken (wie Schäden für die Volkswirtschaft durch kriminelle wirtschaftliche Betätigung), scheint es fast zwingend zu sein, das wirksamste Instrumentarium zur Eindämmung einzusetzen. Die Frage ist aber, wie weit ein mehr oder weniger historisch ausgewogen konzipiertes Strafrecht, das eine Harmonie zwischen Sicherheit und Freiheit zu erzielen sucht, „verschoben“ werden kann, ohne das System instabil werden zu lassen oder für Verdächtige Rechtsschutzlücken aufzubrechen, die erklärungsbedürftig sind. Welchen Schutz bietet die Notwendigkeit, vor Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens und insbesondere vor Einsatz von Zwangsmaßnahmen, wie z.B. einer Durchsuchung, einen konkreten

¹² *Theile*, wistra 2004, 121 spricht von einer „Türöffner-Funktion“.

Anfangsverdacht begründen zu müssen, wenn materiellrechtliche Tatbestände soweit ins Vorfeld verlagert werden, dass bereits ohne weiteres ein Anfangsverdacht hinsichtlich dieser Delikte den Einstieg ins Ermittlungsverfahren mit allen Möglichkeiten und offenem Ergebnis (wie z.B. einer Anklage wegen eines ganz anderen Deliktes) ermöglicht?

Was bedeutet „in dubio pro reo“, wenn Zweifel aufgrund vorab gesammelter Informationen gar nicht auftreten und z.B. unternehmensinterne Untersuchungen eine faktische Entlastungsnotwendigkeit/-obliegenheit schaffen? Schweigerecht und Verteidigungsrechte der §§ 136 ff. StPO wirken fragwürdig, wenn das entscheidende Wissen schon außerhalb des förmlichen Ermittlungsverfahrens zusammengetragen wurde. Die dort gesammelten Informationen vermögen oftmals Anknüpfungspunkte für weitere strafprozessuale Ermittlungen zu bieten.

Ob und welche Informationen Eingang in ein Strafverfahren finden, wird damit zunehmend unberechenbarer. Fielen z.B. im Rahmen des Risikomanagements Unregelmäßigkeiten auf, die das Unternehmen zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen veranlassten, liegt die Entscheidung über den Umgang mit dort gewonnenen, potentiell strafrechtlich relevanten Informationen erstmal allein in der Hand der Entscheidungsträger im Unternehmen. Eine Kontrolle dieser Informationsgewinnung, Informationsbearbeitung und -weiterleitung scheint derzeit kaum möglich.

Unterschiedlichste Interessen stoßen aufeinander – selbst wenn bereits ein Anfangsverdacht auf der Hand liegt, wird eine Entscheidung unter der Direktive des Legalitätsprinzips nicht die wahrscheinlichste sein. Es besteht weder ein Anzeigezwang noch ein Zwang zum Schutz des Angestellten.

Nicht der direkte Zugriff auf Tatsachen zur Begründung eines Anfangsverdachts oder die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse zur Aufdeckung und Sicherung von Beweismitteln ist Gegenstand dieser Untersuchung; im Mittelpunkt soll vielmehr die Erweiterung und Anpassung des materiellen Strafrechts an Beweisschwierigkeiten und Ermittlungshindernisse stehen – und damit die Suche nach den Grenzen dieser Entwicklung. Daran schließt sich die Frage an, welche hinter der eher plakativen Bekämpfungsrhetorik der Gesetzgebungen verborgenen Ziele mit einer derartigen Gestaltung des Strafrechts erreicht, vielleicht gar gezielt verfolgt werden.

Diese Aspekte betreffen also Grundsatzfragen des Strafrechts, die sich im Wirtschaftsstrafrecht immer wieder und in unterschiedlichsten Zusammenhängen stellen, aber auch gerade deshalb so schwer zu beantworten sind. Wirtschaftsstrafrecht ist keine schlichte Addition aus „Wirtschaftsrecht“ und „Strafrecht“; da die Rechtsfolge Strafe ist, muss es ebenso wie alle anderen strafrechtlichen Teilgebiete den Legitimationsanforderungen des Strafrechts genügen: Deshalb steht auch im Wirtschaftsstrafrecht die Frage der individuellen Schuld im Zentrum. Dass diese etwas grundlegend anderes ist als zivilrechtliche Ver-

antwortlichkeit, erscheint vor allem durch die akzessorische Anbindung wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestände an das Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht zuweilen schwer nachvollziehbar, macht aber den Kern einer wirtschaftsstrafrechtlichen Regelung aus.

Gegenstand dieser Untersuchung ist es also, zu analysieren und darzustellen, welchen Grenzen die Gestaltung des materiellen Rechts unterliegt und wie materielles Wirtschaftsstrafrecht den Bedürfnissen der Strafrechtspraxis angepasst wird.

Ziel dieser Arbeit ist es daher, darzulegen, wie materielles Strafrecht umgestaltet oder konkreter: erweitert wird, um auf komplexe Sachverhalte des Wirtschaftsstrafrechts zu reagieren und die Auswirkungen dieser Entwicklung aufzuzeigen. Untersucht werden die Konsequenzen direkter Erweiterung von Straftatbeständen ebenso wie die Folgen akzessorischer Bezugnahme auf außerstrafrechtliche Rechtsgebiete, für die per se die Tendenz vermutet wird, nur eher unklare Grenzziehungen zu ermöglichen.

Damit ist das Untersuchungsprogramm vorgezeichnet; die Arbeit nähert sich diesem Ziel in mehreren Schritten: Zunächst ist zu klären, welchen Grenzen materiellstrafrechtliche Gesetzgebung unterliegt und ob diese verbindlich für den Gesetzgeber wirken oder Argumente im kriminalpolitischen Diskurs liefern. Sodann beleuchtet die Untersuchung mit dem Phänomen akzessorischer Gesetzgebung die für das Wirtschaftsstrafrecht geradezu prägende gesetzliche Situation. Das Bild bliebe aber unvollständig ohne die Darstellung von Umgestaltungen des originären Strafrechts – die schon „klassische“ Reaktion des Gesetzgebers zur Überwindung erkannter Beweisdefizite und allgemeiner Schwierigkeiten prozessualer Durchsetzung materiellen Strafrechts. Schon jetzt ist die Frage aufzuwerfen, weshalb diese Schwierigkeiten eigentlich im materiellen Recht gelöst werden. Die Antwort ist zunächst einfach: Anerkannte Prozessgrundsätze verbieten eine Umgestaltung des prozessualen Beweisrechts zu Lasten des Angeklagten, die (niedrige) Hürde des Anfangsverdachts ist als Ermittlungsvoraussetzung unverzichtbar. Wie aber passt dies zum „Umweg“ über das materielle Recht?

Eine Strafrechtswissenschaft, die sich als „Strafbegrenzungswissenschaft“¹³ versteht und dem *Ultima-ratio*-Gedanken verpflichtet einen nur subsidiären Einsatz des Strafrechts anstrebt, kann sich nicht darauf beschränken, Risiken für ein rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtetes Strafrecht aufzuzeigen, sondern sollte Alternativen vorschlagen und Hintergründe der derzeitigen Entwicklung beleuchten. Als ein solcher Hintergrund wird aktuell das „Präventionsdenken“ der Legislative ausgemacht. So überzeugend die Beschreibung

¹³ Terminologie nach *Vormbaum*, ZStW 123 (2011), 660, 687.

vom Strafrecht auf dem Weg in ein Interventionsrecht ist, es lohnt sich zu fragen, welche ganz konkreten Erfolge bzw. Ergebnisse durch dieses Recht zur Zeit entstehen und ob Strafrecht tatsächlich dafür das richtige Mittel ist.

1. Kapitel

Der direkte Weg zur Information – interne Ermittlungen und Absprachen als prozessuale Bewältigungsstrategie komplexer Wirtschaftsstrafverfahren

Wenn eine wesentliche Schwierigkeit darin besteht, Informationen zu ermitteln, die interne Abläufe im Unternehmen betreffen, oder überhaupt Anhaltspunkte zu gewinnen, die Anlass für Ermittlungen bieten, liegt es nahe, die Unternehmen selbst in die Ermittlungstätigkeit einzubinden. *Zerbes* beschreibt die dafür typische Ausgangslage so: (Die Strafverfolgungsbehörden)

„müssen hochkomplexe, kaum überschaubare Vorgänge rekonstruieren. Wer, wann, wo, mit welchen Mitteln und in welcher hierarchischen Einbindung gehandelt haben könnte, lässt sich zu Beginn der Ermittlungen nicht konkretisieren. Zudem gerät im Wirtschaftsstrafrecht die materiell-rechtliche Beurteilung, die ja Leitfaden der Ermittlungen sein soll, schnell in Grauzonen. Die Strafverfolgungsorgane beginnen ihre Ermittlungen daher typischerweise mit einem sehr diffusen Verdacht, so schwerwiegend er sein mag. Und sie stehen quantitativ vor einem Berg von Unterlagen, bei dem auch qualitativ vorerst völlig unklar ist, welche Art von Dokumenten und welche Teile davon relevant sind. Wie soll die Staatsanwaltschaft in einer solchen Situation bereits in ihrer Durchsuchungsanordnung das Ziel der Suche – die vermutlich beweiserheblichen Gegenstände – bestimmt bezeichnen? Diesem rechtsstaatlichen Anspruch kann sie kaum gerecht werden. Angesichts derartiger Überforderung sind daher vom Unternehmen freiwillig organisierte Untersuchungen natürlich willkommen: Ein Zugriff auf deren Ergebnisse erspart eine so gut wie nicht konkretisierbare Durchsuchung, erspart eine allzu umfassende Beschlagnahme von Unternehmensunterlagen, hilft entscheidend bei der Auswertung der Unterlagen und gilt daher mittlerweile als geradezu unentbehrlich, um ein kompliziertes Wirtschaftsstrafverfahren in angemessener Zeit zu Ende zu bringen.“¹

Daher zählen so genannte Internal Investigations seit mehr als zehn Jahren zum Dienstleistungsangebot spezialisierter Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und wurden einer breiteren Öffentlichkeit im Zuge der juristischen Aufarbeitung der „Siemens-Affäre“² bekannt. Diese Form der Sachverhaltsaufklärung stammt ursprünglich aus dem US-amerikanischen

¹ *Zerbes*, ZStW 125 (2013), 551, 553.

² Dazu *Rödiger*, Strafverfolgung von Unternehmen, S. 2 ff., 31 f. mit weiteren Beispielen, 229 ff.; *Jahn*, StV 2009, 41; *Arzt*, FS Stöckel, S. 15.

Rechtskreis und wurde durch US-amerikanische Kapitalmarktvorschriften, das US-amerikanische Sanktionssystem und die Vorgaben der SEC und des DOJ geprägt.³ Eine unmittelbare rechtliche Pflicht zur Durchführung derartiger Untersuchungen bei einem Verdacht auf einen Gesetzes- oder Regelverstoß aus einem Unternehmen heraus existiert zwar weder in den USA noch in Deutschland, jedoch legen unterschiedliche Vorschriften des deutschen Rechts Organisationspflichten (Überwachungs-, Kontroll- und Aufklärungspflichten) fest, aus denen auch die Aufklärung von Pflichtverletzungen folgt.⁴ Dazu zählen §§ 91 Abs. 2, 93 Abs. 1 AktG, § 111 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG, § 25a Abs. 1 KWG, § 44 Abs. 1 KWG und § 130 OWiG. Um Anzeigen gegen Mitarbeiter wegen des Verdachts der Korruption oder Bilanzfälschung vorzubereiten, nutzen Unternehmen auch sog. Forensic Services der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Beweissicherung durch Auswertung elektronischer Daten sowie Befragung der Beschäftigten anbieten.⁵

Interne Untersuchungen sind daher erst einmal für das Unternehmen selbst unmittelbar zweckmäßig. Sie dienen dazu, Schadensbegrenzung zu betreiben, weitere Schäden zu vermeiden und eventuelle rechtliche Schritte wie Schadensersatzforderungen gegen Mitarbeiter oder auch Kündigungen vorzubereiten.⁶ Für Unternehmen gewinnen sie zudem im Bereich der regulierten öffentlichen Auftragsvergabe Bedeutung, denn Korruptionsvorwürfe in Unternehmen können zu einem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und so genannten Auftragsperren führen. Das Unternehmen kann diesen Auftragsperren mit selbstreinigenden Maßnahmen entgegenwirken, die wiederum zunächst eine vollständige Aufklärung des Fehlverhaltens voraussetzen.⁷

Das Unternehmen verfolgt mit diesen internen Untersuchungen also handfeste eigene Interessen. Diese beschränken sich nicht auf Fragen des Schadensersatzes oder arbeitsrechtlicher Konsequenzen gegen beteiligte Mitarbeiter – das Unternehmen selbst steht unter dem Druck des Strafrechts. Ist bereits ein Verdacht strafbaren Handelns aus dem Unternehmen heraus öffentlich geworden, hat es weitreichende Durchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft zu erwarten. Diese lassen sich vermeiden, wenn selbst zusammengetragenes Material freiwillig herausgegeben werden kann.⁸ Eine freiwillige Herausgabe kann weniger störend für den laufenden Geschäftsbetrieb sein, ein wesentlicher Vorteil ist die Möglichkeit der Kontrolle über das herauszugebende Material. Wenn aber bereits staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet sind, drohen schon durch die Ermittlungen für das Unternehmen riskante außerstrafrechtliche Conse-

³ *Wewerka*, Internal Investigations, S. 329.

⁴ *Rödiger*, Strafverfolgung von Unternehmen, S. 25 f.

⁵ *Brunhöber*, GA 2010, 571, 576.

⁶ Vgl. *Rödiger*, Strafverfolgung von Unternehmen, S. 27 f.

⁷ *Rödiger*, Strafverfolgung von Unternehmen, S. 28.

⁸ *Zerbes*, ZStW 125 (2013), 551, 552.

Register

- Absprachen im Strafverfahren 2 ff., 15 ff., 162, 239, 257 ff.
- Abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt 176, 267
- Ad-hoc-Publizität 190, 254
- Akzessorietät 85–160
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 226
- Analogie 52, 105, 125, 148
- Anklagegrundsatz 210, 213
- Apokrypher Pönalisierungsgrund 164
- Art der Durchführung des Vertrages verstößt gegen gesetzliches Verbot (Vermögen) 121
- Artificial entities 253, 271
- Asset Backed Securities (ABS) 135 f.
- Auffangtatbestand 89, 164, 219
- Aufsichtsrecht 3 f., 143 ff.
- Auslegungsfähigkeit 106, 148 f.
- Außenwirtschaftsgesetz (Verfall) 187, 191
- Basel I und II 135
- Beccaria 42, 227, 244 f., 270
- Bedeutungsverlust der Norm 230
- Bestellungsakt zum Vertreter 128 f.
- Bestimmtheitsgebot, -grundsatz 21, 89 ff., 105 ff., 148 ff., 172, 216, 276
- Beweis
- Beweis des ersten Anscheins 211, 273
 - Beweiseignung 179
 - Beweiserleichterung 163 ff., 205 ff., 220
 - Beweisfunktion des Tatbestands 163 ff., 257, 266, 270
 - Beweislastregel 99 ff., 153 f., 164 f., 212, 223 ff., 232 ff.
 - Beweislastumkehr 152 f., 168 f., 204, 212, 223 ff., 232
 - Beweismaßreduzierung 229
 - Beweisregeln 227, 229
- Beweisschwierigkeiten 6, 157, 179, 163 ff., 180, 217, 223, 229
 - Beweisthema 153 f., 228 f.
 - Beweisvermutung 229
 - Richterliche Überzeugung 205 ff., 272 ff.
- Bilanzrecht 108 ff., 111
- Blankettstraftatbestand 70 ff., 148
- Bruttoprinzip (Verfall) 183 ff., 266
- Credit Default Swap (CDS) 135
- „crime doesn't pay“ 184
- Criminal Compliance 3 f.
- Denormativierung von Strafe 230, 248
- Drei-Wochen-Frist (Insolvenz) 102 f., 154
- Durchsuchung 5 f., 9 f., 162, 170 ff., 179, 248 ff., 252, 267
- Eigenkapitalrichtlinien (Basel I und II) 135
- Eingriffsgrundlage 247 f.
- EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) 212, 225 ff.
- Entlastungsbeweis 168 f., 212, 224 ff.
- Entlastungsobliegenheit des Beschuldigten 102, s. auch Entlastungsbeweis
- Erlangtes Etwas (Verfall) 188 ff., 197 ff.
- Ermittlungsansätze 37, 163 ff., 214 ff., 229 f., 232 ff., 268
- Ermittlungsparagrafen 164
- Erweiterte Einziehung 209 ff., 273
- Faktische Auslegung 104 ff.
- Faktische Organperson 125 ff.
- Falk-Verfahren (Verfall) 193
- Feindstrafrecht 244
- Finanzmarktkrise 134 ff.
- Fiskalisierung der Strafverfolgung 184

- Forensic Services 9 ff.
 Funktionale Akzessorietät 98 ff.
 Funktionales Strafrechtsdenken 244
- Gefährungsdelikt 142 f., 152 f., 163 ff.
 Generalklausel 86 ff., 156 ff.
 Geschäftsherrenmodell (§ 299 StGB)
 176 ff.
 Gesellschaftsstruktur 239 ff., 241
 Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
 30 f., 41 f., 143 ff., 229 ff., 274 ff.
- Härteklausel (§ 73 c StGB aF) 192 ff.
 Hobbes 244
- Ideen der Aufklärung 60 ff., 226
 In dubio pro reo 4 ff., 99 ff., 153 ff., 223 ff.
 Indiztatsache 201, 218
 Inquisitionsprozess 226
 Insiderhandel (Verfall) 190 ff., 254 f.
 Instruktionsmaxime 224, 226
 Integrierung materiellrechtlicher und
 prozessualer Aspekte 235
 Interaktionsbeziehung 79 ff., 161, 167, 175,
 177, 247
 Interaktionsverletzung 80 ff., 175, 236 ff.,
 246 f., 264 f., 277
 Interessentheorie 129 ff.
 Internal Investigations (interne Unter-
 suchungen) 4, 9 ff.
 Interventionsrecht 3, 183, 197, 251 ff.
 Interventionsstrafrecht 247 ff., 270
- Juristischer Vermögensbegriff 115 ff.
- Kausalität 152 f., 179, 195 ff.
 Kölner Müllverbrennungsanlage (Verfall)
 188 ff.
 Kontrollorientiertes Präventionsstrafrecht
 246
 Kriminalpolitische Theorie 235
 Kriterien der Schadensermittlung 109 ff.,
 112 ff., 140 ff.
- Leichtfertigkeit 163 ff., 217, 219 ff.
- MaRisk 142
 Marktmanipulation (Verfall) 194 f.
- Marktüberwachung 254
 Materiellrechtliche Beweiserleichterung
 228 ff.
 Minimalisierung des materiellen Rechts
 229 ff., 266 ff.
 Montesquieu 227
- Nettoprinzip (Verfall) 184 ff.
 Normativierung 115 f., 117 ff.
- Objektive Zurechnung 93 f., 152, 195 ff.
 Organisationsdelikt 172
- Papierspur (Geldwäsche) 214 ff.
 Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 (Verfall) 194
 Präventionslogik 246, 257
 Präventionsstaat 239 ff., 241 ff.
 Präventive Gewinnabschöpfung 200 ff.
 Präziserungsgebot der Rechtsprechung
 86 ff., 106
 Prinzipal-Agenten-Ansatz 176
 Prinzipienorientierte Aufsicht 143 ff.
- Quasi-konditioneller Charakter der
 Vermögensabschöpfung 185 ff., 197
- Rechtliche Zuordnungskriterien
 (Vermögen) 116
 Rechtmäßiges Alternativverhalten 195
 Rechtsgüterschutz 21 ff., 29 ff., 39 ff., 173,
 216 f., 229 ff.
 Rechtsgutstheorie 39 ff., 173
 Rechtsnatur (Verfall) 18 ff.
 Rechtsstaatsprinzip 186 ff., 225, 263, 268
 Resozialisierung 243
 Richterliche Überzeugung (Beweismaß)
 205 ff., 272 ff.
 Risikogesellschaft 154
 Risikomanagement 2 ff., 142 ff., 150 ff.
- Schadensermittlung 109 ff.
 Schuldprinzip 64 ff., 68 ff., 173 ff., 183 ff.,
 221 f., 224, 263
 Schutzzweck der Norm 100, 195 ff.
 Schwarzarbeit 120 ff.
 Selbständige Einziehung 211 ff.
 Sorgfaltspflichtverletzung 157

- Sozialvertragslehre 227
 Steuerung zur Selbststeuerung 145
 Strafähnliche Maßnahme (Verfall) 205 f.
 Strafbegrenzungswissenschaft 7
 Strafverfolgungsvorsorge 241
 Structured Investment Vehicles (SIV) 135
 Subprime Loan 135
 Subsidiarität 53 ff., 83, 177, 208, 259 ff.
 Systemtheorie 144, 225
- Tatbestand mit normativen Merkmalen
 85, 148
 Terrorismusstrafrecht 144, 167, 168 ff.,
 240 f., 248 f., 267, 270
 Trennbankengesetz 134, 142 ff.
 Trennungsgebot (Nachrichtendienste und
 Polizei) 253 f., 271
 Trennungsprinzip (Gesellschaftsrecht)
 130
 Türöffner-Paragraphen, -Funktionen 5,
 162, 164, 176 ff., 179 ff., 212, 266 ff.
- Überindividuelle Rechtsgüter 165 f., 182,
 241 f.
 Überschuldung 98 ff. (102), 145
 Ultima ratio 86 ff., 99 f., 122 f., 129, 156,
 160, 183, 223, 274 ff.
 Umgehung einer Norm / Umgehungs-
 handlungen 112 ff., 125, 155 f., 265 f.
 Unmittelbarkeit (Verfall) 188 ff.
 Unschuldsumutung 101 ff., 153 f., 202,
 206, 212, 223 ff., 268 f.
 Unternehmenskriminalität 246, 254
 Unternehmensstrafrecht 1, 253 ff.
- Verdachtssanktion 212
 Verdachtsstrafe 163 ff., 203 f., 223 ff.,
 268 f.
 Verfall
 – Außenwirtschaftsgesetz 187, 191
 – Bruttoprinzip 183 ff., 266
 – Erlangtes Etwas 188 ff., 197 ff.
 – Härteklausele 192 ff.
 – Insiderhandel 190 ff., 254
 – Marktmanipulation (Verfall) 194 f.
 – Nettoprinzip 184 ff.
 – Objektive Zurechnung 152
 – Pflichtwidrigkeitszusammenhang 194
 – Rechtsnatur 18 ff.
 – Schutzzweck der Norm 195 ff.
 – Unlautere Werbung 192
 – Unmittelbarkeit 188 ff.
 – Unschuldsumutung 206
 Vermögensbetreuungspflicht der Gesell-
 schafter 131
 Vermögenseinfrierung 204
 Vermögensstrafe 183, 203
 Vermögensstrafrechtliches Regelungs-
 modell (§ 299) 176
 Verprozessrechtlichung des materiellen
 Strafrechts 249 ff., 270
 Verschleifungsverbot 94, 118
 Verständigung im Strafverfahren 2 ff.,
 9 ff., 161, 249, 258 f., 270
 Verstoß gegen gesetzliches Verbot
 (Vermögen) 120
 Verwaltungsungehorsam 222
 Verwaltungszwang 155, 156
 von Liszt 48 f., 244 f.
 Vorfeldnorm 171
 Vorfeldschutz 166 f., 228 ff.
- Wahrscheinlichkeitsurteil (Beweismaß)
 211
 Wettbewerbsschutz 177
 Wirtschaftliche Auslegung 104 ff., 125 ff.
 Wirtschaftskriminalistische Beweis-
 anzeichen 103
 Wirtschaftsverwaltungsrecht 87 f., 252
- Zahlungsstockung 98 ff., 154
 Zufallsfund 179, 267
 Zweckbindung von Informationen 255
 Zweckgesellschaft 134 ff.